

Landkreis Oberhavel  
Jugendhilfeausschuss



## **Beschluss Nr. 5/JHA/041**

**vom 13.10.2015**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die neue Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der Teilnahme an Ferienfreizeiten und mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrten. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Dirk Blettermann  
vorsitzendes Ausschussmitglied

**Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der Teilnahme an  
Ferienfreizeiten und mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrten**  
(gültig ab 01.01.2016)

## **1. Fördergrundsätze**

Der Landkreis Oberhavel fördert auf der Grundlage der §§ 11, 13 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung die Teilnahme von jungen Menschen an Ferienfreizeiten und mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrten.

Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen finanzielle Hilfen erhalten, die ihnen die Teilnahme an Ferienfreizeiten und mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrten ermöglicht und dadurch ihre soziale Integration fördert.

Die Anträge auf Förderung sind zu richten an den: Landkreis Oberhavel  
Fachbereich Jugend  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg.

Das Verwaltungshandeln sowie das Verfahren für die Förderung richtet sich – soweit in dieser Richtlinie nicht anders beschrieben - nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO), insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/G) der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung Brandenburg.

## **2. Verfahrensgrundsätze**

- 2.1 Gefördert wird die Teilnahme von jungen Menschen an Ferienfreizeiten und mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrten,
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberhavel haben,
  - die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
  - wenn sich der Aufenthalt am Veranstaltungsort über mindestens 4 Übernachtungen erstreckt,
  - wenn der Veranstalter die Grundprinzipien der demokratischen Ordnungs- und Wertvorstellungen der Bundesrepublik Deutschland achtet,
  - wenn das nachweisbare Familieneinkommen bis maximal 30 % über den Richtsätzen des SGB XII liegt.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Landkreis Oberhavel Fachbereich Jugend) nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.3 Fördermittel können von Eltern/Personensorgeberechtigten beantragt werden.
- 2.4 Die Antragstellung hat grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Teilnahme an einer Ferienfreizeit oder einer mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrt auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt des Fachbereiches Jugend mit den entsprechenden Nachweisen zum Familieneinkommen zu erfolgen. Die Gewährung der Zuwendung bzw. deren Ablehnung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

2.5 Die Förderung erfolgt einkommensabhängig als Festbetrag bis maximal 75 % des Teilnehmerbeitrages und orientiert sich an den Richtsätzen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII).

**Förderhöhe: Festbetragsfinanzierung, max. 75 % der Gesamtkosten**

| <b>Familieneinkommen</b>                 | <b>max. Förderhöhe</b>                  |
|--|---|
| bis Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII   | 12,50 € pro Tag / max. 14 Tage je Fahrt |
| bis 10% über der o. g. Einkommensgrenze  | 10,00 € pro Tag / max. 14 Tage je Fahrt |
| bis 20% über der o. g. Einkommensgrenze  | 7,50 € pro Tag / max. 14 Tage je Fahrt  |
| bis 30 % über der o. g. Einkommensgrenze | 5,00 € pro Tag / max. 14 Tage je Fahrt  |

2.6 Die Auszahlung erfolgt

- an den Antragsteller nach Beendigung der Ferienfreizeit oder der Kinder- und Jugendfahrt oder
- an den Veranstalter vor Beginn der Ferienfreizeit oder der Kinder- und Jugendfahrt.

Grundsätzlich ist die Teilnahmebescheinigung des Reisenden bis spätestens 6 Wochen nach Reiseende dem Fachbereich Jugend vorzulegen.

Eine Nichtvorlage führt zu einer Nichtauszahlung oder Rückforderung der Fördermittel.

### **3. Inkrafttreten**

Die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der Teilnahme an Ferienfreizeiten und mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrten tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.10.2015 (Beschlussnummer 5/JHA/041) zum 01.01.2016 in Kraft.